

Hauptsatzung der Gemeinde Grasberg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GvBl.S 576), hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Name und Bezeichnung

Die Gemeinde Grasberg ist kreisangehörige Gemeinde. Sie führt den Namen "Gemeinde Grasberg".

§ 2

Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im Schildfuß einen grünen Berg, belegt mit einer Wellenleiste, darüber befindet sich ein roter Turm mit Spitzdach und goldenem Kreuz, beidseitig begleitet von einem grünen Eichenblatt.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün - weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit Umschrift "Gemeinde Grasberg, Landkreis Osterholz".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000,00 übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000,00 übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen im Sinne des § 101 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert

- von bis zu 100 Euro die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
- von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro der Hauptausschuss
- von über 2.000 Euro der Gemeinderat.

§ 5

Hauptausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 6

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der /die Bürgermeister/in wird bei den Sitzungen des Hauptausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 7

Besondere Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeister eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

§ 8

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohner-versammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung an den Hauptausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden in der Tageszeitung "Wümme-Zeitung" veröffentlicht. Ergänzend dazu sind auch die Sitzungen des Rates und seiner Gremien in einer Anzeige mit Wappen der Gemeinde und dem Hinweis auf das Sitzungsdatum in der Wümme-Zeitung zu veröffentlichen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Grasberg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile kurz umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind im Internet und im Aushangkasten zu veröffentlichen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

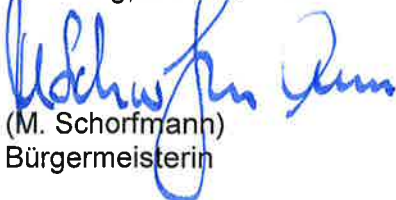
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. März 2007 einschließlich der 1. Änderung vom 22. Juni 2010 außer Kraft.

Grasberg, den 17.11.2011


(M. Schorfmann)
Bürgermeisterin

